

Verfahren	Datum
Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 24 GemO i. V. m. § 88 LBauO	03.07.2013
Ausfertigung	05.07.2013
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 24 und 27 GemO i. V. m. § 88 LBauO	09.07.2013

Hiermit wird die Satzung ausfertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) angeordnet.

Trier, den 05.07.2013
 gez. Klaus Jensen
 Der Oberbürgermeister

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre des Bebauungsplanes BW 76
- Bereich A
- Bereich B

RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).

GESTALTUNGSSATZUNG

Gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).

Präambel

Stadteingänge übernehmen eine wesentliche Bedeutung für die Außendarstellung der Stadt. Der Stadteingang West zeichnet sich hierbei durch seine besondere topographische Situation aus. Die Bitburger Straße führt von den Höhen der Moselhänge stadteinwärts und bietet so einen repräsentativen und prägenden Weiblick über die Gesamtstadt im Moseltal. Die Gestaltung dieses Raumes erfordert eine besondere Rücksichtnahme auf die bestehende Situation. Insbesondere im Bereich der Stadteingänge wird die Stadt Trier jedoch zunehmend mit Anträgen zur Errichtung großflächiger Werbeanlagen konfrontiert. Neben klassischen Plakatafeln nehmen in jüngster Zeit auch Anfragen nach so genannten Video-Walls bzw. City-Light-Boards zu. Diese Anlagen an stark frequentierten Straßen bieten der Werbewirtschaft attraktive Möglichkeiten zur Ansprache eines breiten Interessentenkreises. Andererseits stellen die Anlagen durch Ihre Größe, die Bewegung der Bilder sowie die Lichtspiegelungen auch einen erheblichen Eingriff in das Stadtbild dar; durch Ablenkungseffekte können sie überdies die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus stadtplanerischer Sicht ist die Errichtung großflächiger Werbeanlagen im Bereich der Stadteingangsstraßen städtebaulich nicht vertretbar. Dies betrifft insbesondere Anlagen mit Wechselwerbung wie Video-Walls und City-Light-Boards. Ziel dieser Satzung ist es, Regelungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen für die prägende Stadteingangssituation zu treffen. Insbesondere sollen für unterschiedliche Bereiche des Stadteinganges differenzierte Festsetzungen getroffen werden, um der Schutzwürdigkeit einerseits und den Belangen der Betroffenen andererseits gerecht zu werden.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Satzung

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich**
- a) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan dargestellt. Es werden zwei Bereiche (A und B) unterschieden, für die teilweise differenzierte Festsetzungen getroffen werden können.
 - b) Der Geltungsbereich umfasst den Stadteingang West in einem Abschnitt der Bitburger Straße.
 - c) Die Satzung gilt jeweils für beide Straßenseiten. Alle Festsetzungen, die sich nicht auf einen bestimmten Bereich (A oder B) beziehen, gelten für den gesamten Geltungsbereich.
- 1.2 Sachlicher Geltungsbereich**
- a) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich nach § 1 der Satzung.
 - b) Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Preiswerbung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
 - c) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.
 - d) Vorhandene genehmigte bzw. bislang genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandsschutz.
- 1.3 Genehmigungspflicht**
- Das Errichten von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die als alleiniger Hinweis für Beruf oder Gewerbe dienen bis 0,25 m².

§ 2 Werbeanlagen

- 2.1 Allgemeine Anforderungen, Ausführung und Gestaltung**
- a) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen. Sie haben den Grundsätzen dieser Satzung zu entsprechen.
 - b) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Hinterleuchtete oder digitale Werbeanlagen, Werbeanlagen mit laufendem, wechselndem oder blinkendem Licht sowie durch Motoren angetriebenen, sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
 - c) An Verkehrsstraßen und im Sichtbereich solcher Straßen sind Werbeanlagen unzulässig, die in ihrer Farb- und Formgebung Probleme für die Verkehrssicherheit darstellen können.
- 2.2 Ort und Anzahl der Werbeanlagen**
- 2.2.1 Bereich A**
- a) Im Bereich A sind ausschließlich Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist dort vorhanden, wo der Gegenstand, für den geworben wird, hergestellt, angeboten, gelagert oder verwaltet wird.
 - b) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 2 qm Werbefläche zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,50 m zulässig.

- c) Bis zu einer Größe von jeweils 2 qm Werbefläche sind maximal 2 Werbeanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zulässig. Darüber hinaus muss auf einem Grundstück zwischen weiteren freistehenden Werbeanlagen ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden.
- d) Werbeanlagen oberhalb der Traufkante, auf Dächern und auf überwiegend fensterlosen Fassaden oder Giebeln sind unzulässig.

2.2.2 Bereich B

- a) Bis zu einer Größe von jeweils 2 qm Werbefläche sind maximal 2 Werbeanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zulässig. Werbeanlagen bis zu einer Werbefläche von 6 qm sind nur als Einzelanlagen zulässig. Auf einem Grundstück muss zwischen jeder freistehenden Einzelanlage sowie zwischen den paarweise freistehenden Werbeanlagen ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- b) Werbeanlagen mit einer Werbefläche über 6 qm sind unzulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 3,00 m zulässig.
- c) Werbeanlagen oberhalb der Traufkante, auf Dächern und auf überwiegend fensterlosen Fassaden oder Giebeln sind unzulässig.
- d) Werbeanlagen, die quer zur Fahrbahn ausgerichtet sind, sind unzulässig.

§ 3 Abweichungen

Von den Festsetzungen dieser Satzung können gemäß § 69 LBauO im Einzelfall Abweichungen für Werbeanlagen der Eigenwerbung an der Stätte der Leistung gewährt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - Werbeanlagen errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen, oder
 - Von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurf hätte.
- b) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen sind im § 89 LBauO geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

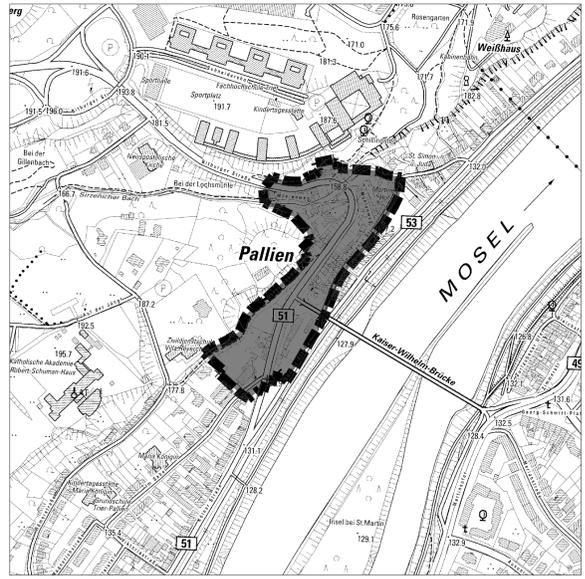
Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeverordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 6 Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans BW 76

Mit dieser Satzung wird die Satzung über die Veränderungssperre im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans BW 76 „Großflächenwerbung Stadteingang West“ gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufgehoben. Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



STADT TRIER

Gestaltungssatzung für den Bereich
 "Großflächenwerbung Stadteingang West"

Gemarkung Pallien, Flur 2 und 3

